

Merkblatt zum Verbrennen von pflanzlichen Abfällen der Gemeinde Buseck

Das Verbrennen von Abfällen ist grundsätzlich verboten (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz).

Ausnahme

- **Pflanzliche Abfälle (z.B. Strauch-, Baumschnitt, Kartoffelkraut, Laub oder Astwerk)**, die auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken anfallen, können gemäß § 2 Abs. 2 der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen **außerhalb** von bebauten Ortsteilen auf dem Grundstück, auf dem sie anfallen, verbrannt werden.

Im Einzelnen sind folgende Anforderungen zu beachten:

- Die pflanzlichen Abfälle dürfen nur unter ständiger Aufsicht von einer zuverlässigen Person bei trockenem Wetter von Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, samstags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr verbrannt werden. Die Abfälle müssen so trocken sein, dass sie unter möglichst geringer Rauchentwicklung verbrennen. Zum Entfachen des Feuers dürfen keine zusätzlichen Stoffe verwendet werden, die eine Personengefährdung herbeiführen können oder zu starker Rauch- oder Geruchsbelästigung führen. Das Abbrennen ist so zu steuern, dass das Feuer unter ständiger Kontrolle gehalten wird. Dabei ist möglichst gegen den Wind zu verbrennen. Bei aufkommendem starkem Wind oder wenn durch starke Rauchentwicklung eine Verkehrsbehinderung oder eine erhebliche Belästigung der Allgemeinheit eintritt, ist das Feuer zu löschen. Vor Verlassen der Abbrandstelle ist durch die Aufsichtspersonen sicherzustellen, dass Feuer und Glut erloschen sind.
- Folgende Mindestabstände sind einzuhalten:
 - 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden, Zelt- oder Lagerplätzen;
 - 35 m von sonstigen Gebäuden;
 - 5 m zur Grundstücksgrenze;
 - 100 m von Bundesautobahnen und autobahnmäßig ausgebauten Fernverkehrsstraßen, zu Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten oder mit Druckgasen, zu Betrieben, in denen explosionsgefährliche Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden;
 - 50m von sonstigen öffentlichen Verkehrswegen;
 - 100 m von Naturschutzgebieten, von Wäldern, Mooren und Heiden;
 - 20 m von Baumalleen, Baumgruppen, Einzelbäumen, Schutzpflanzungen, Naturdenkmälern und nicht abgeernteten Getreidefeldern;
- Wenn innerhalb der vorbezeichneten angegebenen Mindestabstände brennbare Gegenstände oder Pflanzen vorhanden sind, ist ein Sicherheitsstreifen von 5 m Breite durch Umpflügen oder Fräsen anzulegen, damit ein Übergreifen des Feuers vermieden wird.
- Im Umkreis von 4 km um den Startbahnbezugspunkt von Verkehrsflughäfen und 3 km um den Startbahnbezugspunkt von Verkehrslandeplätzen, Sonderlandeplätzen und Segelfluggeländen ist das Verbrennen nur mit Zustimmung der örtlichen Luftaufsichtsstellen oder Flugleitungen zulässig.

Verbote

- Offenes Feuer darf nicht in Nationalparks, Naturschutzgebieten, als Naturdenkmal geschützten Flächen, geschützten Landschaftsbestandteilen, gesetzlich geschützten Biotopen, Wildschutzgebieten, geschützten Wildbiotopen und Wasserschutzgebieten sowie an bundeseigenen Ufergrundstücken an den Bundeswasserstraßen entzündet werden.
- Auch ist zu beachten, dass das Feuer nicht unterhalb von stromführenden Leistungen entzündet werden dürfen.
- Unabhängig von diesen Einzelverboten ist bei Bekanntgabe von Waldbrandalarmstufen das Entzünden von offenen Feuern generell verboten.

Das Verbrennen von Stroh auf abgeernteten Getreidefeldern und das Verbrennen von nicht nur unbedeutenden Mengen anderer pflanzlicher Abfälle (Nutzfeuer) ist beim Fachbereich Sicherheit und Ordnung der Gemeinde Buseck, Ernst-Ludwig-Straße 15, 35418 Buseck **mindestens 2 Werktage** vor Beginn online unter folgendem Link [Zweckfeuer online anmelden](#) anzuzeigen. **Eine Zweckfeueranmeldung per E-Mail ist nicht möglich.**

Ebenfalls sind Veranstaltungen mit großen **Lagerfeuern/Brauchtumsfeuern** oder vergleichbarem (z.B. Oster-, Mai-, Sonnenwendfeuer) beim Fachbereich Sicherheit und Ordnung der Gemeinde Buseck, spätestens **4 Wochen** vorher, anzuzeigen. Das Formular zur Anmeldung finden Sie auf der Homepage der Gemeinde Buseck www.buseck.de.

Sofern das Feuer vorher nicht ordnungsgemäß bei der Gemeinde Buseck angezeigt wird und es deshalb zum Feuerwehreinsatz kommt, ist dieser für den Verursacher kostenpflichtig.

Bei einem Verstoß gegen die Pflanzenabfallverordnung ist das Amt für Umwelt und Natur (Aulweg 45, 35392 Gießen, Tel.: 0641 306-2113) zu informieren. Ermittlungen vor Ort werden von der Umweltpolizei;

Polizeipräsidium Mittelhessen, Ferniestraße 8, 35394 Gießen, Tel.: 0641 7006-3461 oder vom Fachbereich Sicherheit und Ordnung der Gemeinde Buseck, Ernst-Ludwig-Straße 15, 35418 Buseck durchgeführt.